

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

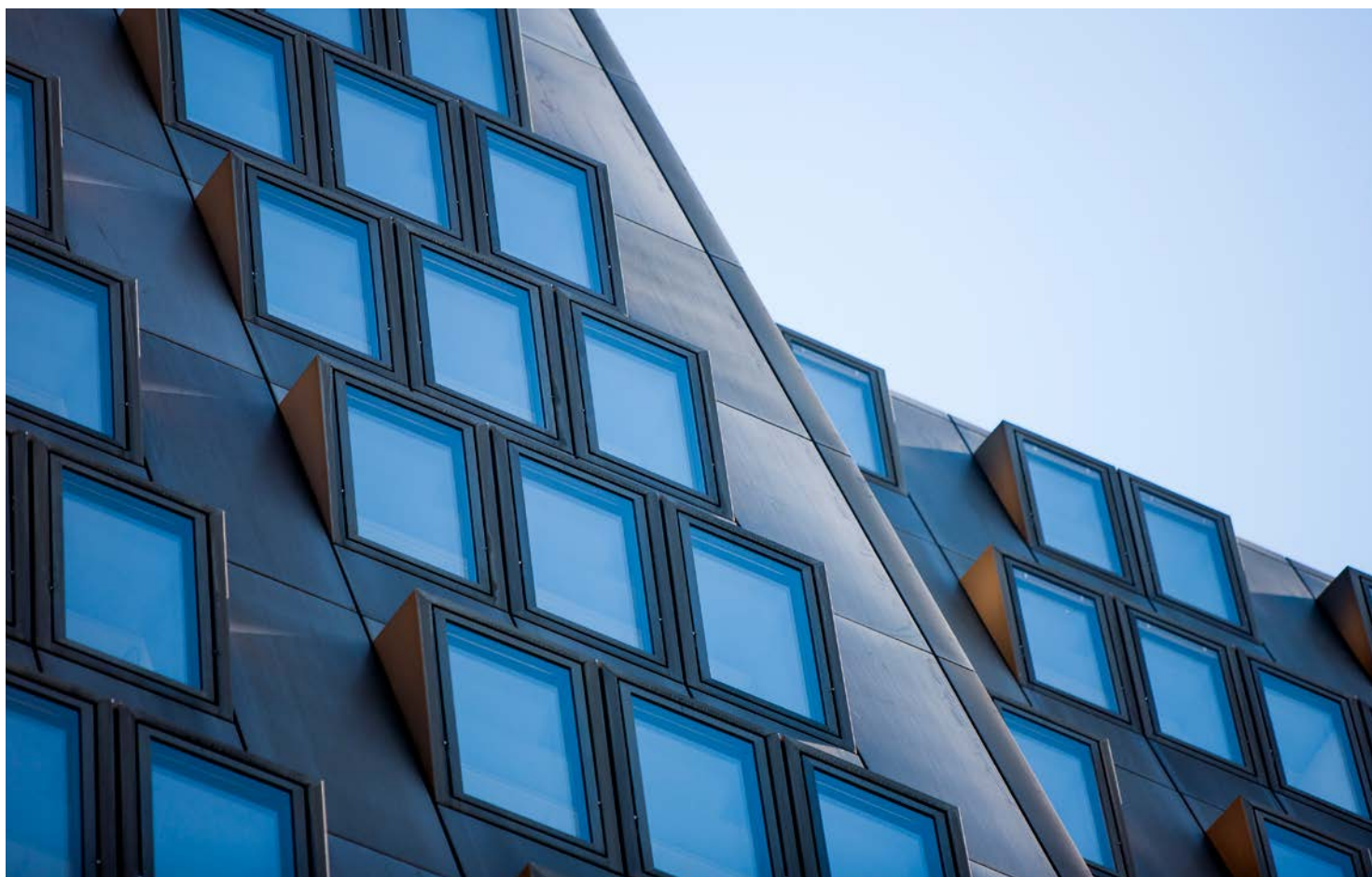
Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung**

Reihe VORARLBERG 2024/4

Report des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Vorarlberger Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz und den Stadtvertretungen der Städte Feldkirch und Hohenems gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im November 2024

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover, S: 4: Rechnungshof/Achim Bieniek

---

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Rechtliche Rahmenbedingungen	14
Brückenbestand	17
<b>Zusammenwirken des Landes Vorarlberg mit Gemeinden</b>	<b>20</b>
Vereinbarungen über die Erhaltung einzelner Brücken	20
Kooperation bei der Erhaltung von Brücken	20
Landesweite Prüfstelle	23
Erhaltungsziele	24
Mitteleinsatz und Erhaltungsstrategie	26
Zustandsentwicklung und Erhaltungsmaßnahmen	28
<b>Zustandserfassung und –bewertung</b>	<b>30</b>
Behördliche Überwachung	30
Regelungen	33
Brückenprüfungen	37
Schlussempfehlungen	39

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Brückenbestands seit der Vorprüfung _____	18
Tabelle 2:	Brückenerhaltungsmaßnahmen des Landes Vorarlberg _____	29

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____	6
--------------	--------------------------------------------------------------------	---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
EUR	Euro
FSV	Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
L	Landesstraße
LGBl.	Landesgesetzblatt
Lkw	Lastkraftwagen
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Million
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RVS	Richtlinie(n) und Vorschrift(en) für das Straßenwesen
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

## **BRÜCKENERHALTUNG IN VORARLBERG**

Das Land Vorarlberg war für 614 Brücken, die Stadt Feldkirch für 31 und die Stadt Hohenems für 53 Brücken zuständig. Für die Brückenerhaltung gab das Land Vorarlberg 2023 15,63 Mio. EUR aus, die Stadt Feldkirch rd. 138.000 EUR und die Stadt Hohenems rd. 51.000 EUR.

Während die Stadt Feldkirch die drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zur Gänze und die Stadt Hohenems von drei überprüften Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise umsetzten, bestand beim Land Vorarlberg nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf, weil von elf Empfehlungen erst eine umgesetzt und sechs teilweise umgesetzt waren. Dies betraf auch Empfehlungen, die Synergiepotenziale bei der Brückenerhaltung zwischen dem Land Vorarlberg und den Vorarlberger Gemeinden boten.

### **SICHERSTELLUNG DER STRASSENERHALTERPFLICHTEN**

Das Land Vorarlberg sowie die Stadt Feldkirch führten die in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) vorgeschlagenen Maßnahmen zur bautechnischen Überwachung (laufende Überwachung, Kontrolle und Prüfung) von Straßenbrücken durch. In der Stadt Hohenems fand bei sechs von 53 Brücken weder eine Kontrolle noch eine Prüfung statt. Damit schufen das Land Vorarlberg und die Stadt Feldkirch, die Stadt Hohenems aber erst teilweise, die Voraussetzungen dafür, die Erfüllung ihrer Straßenerhalterpflichten sicherzustellen.

### **ZUSTANDSERFASSUNG UND -BEWERTUNG**

Eine Pflicht zur Anwendung der RVS 13.03.11 für Landesstraßen fehlte weiterhin, obwohl sie in der Praxis bereits angewendet wurde. Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen erachtete es der RH – unter Einhaltung der Vorgaben im Straßengesetz (wie insbesondere der Verkehrssicherheit) sowie der Pflichten, die sich aus der Wegehalterhaftung ergaben – weiterhin als überlegenswert, vereinfachte Regelungen für Brücken im niederrangigeren Straßennetz vorzugeben.

### **ERHALTUNGSMASSNAHMEN**

Das Land Vorarlberg führte Brückenerhaltungsmaßnahmen regelmäßig und vorausschauend durch. Allerdings nahmen sowohl die Anzahl und der Anteil der Brücken in der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht) als auch die Anzahl der Brücken in der Zustandsklasse 4 (schlecht) im Zeitraum 2019 bis Dezember 2023 zu. Es bestand daher für das Land Vorarlberg weiterhin das Risiko, dass zukünftig verstärkt dringende Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich erforderlich werden, um eine besondere Gefährdung der Straßenbenützung abwenden zu können.

## WIRKUNGSBEREICH

- Land Vorarlberg
- Stadt Feldkirch
- Stadt Hohenems

## Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 das Land Vorarlberg und die Städte Feldkirch und Hohenems, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Brückenerhaltung in Vorarlberg“ (Reihe Vorarlberg 2022/1) zu beurteilen.

### Kurzfassung

Das Land Vorarlberg setzte von elf überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine zur Gänze um, sechs teilweise und drei nicht. Weiters sagte das Land Vorarlberg die Umsetzung einer Empfehlung zu. Im Ergebnis bestand daher nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf.

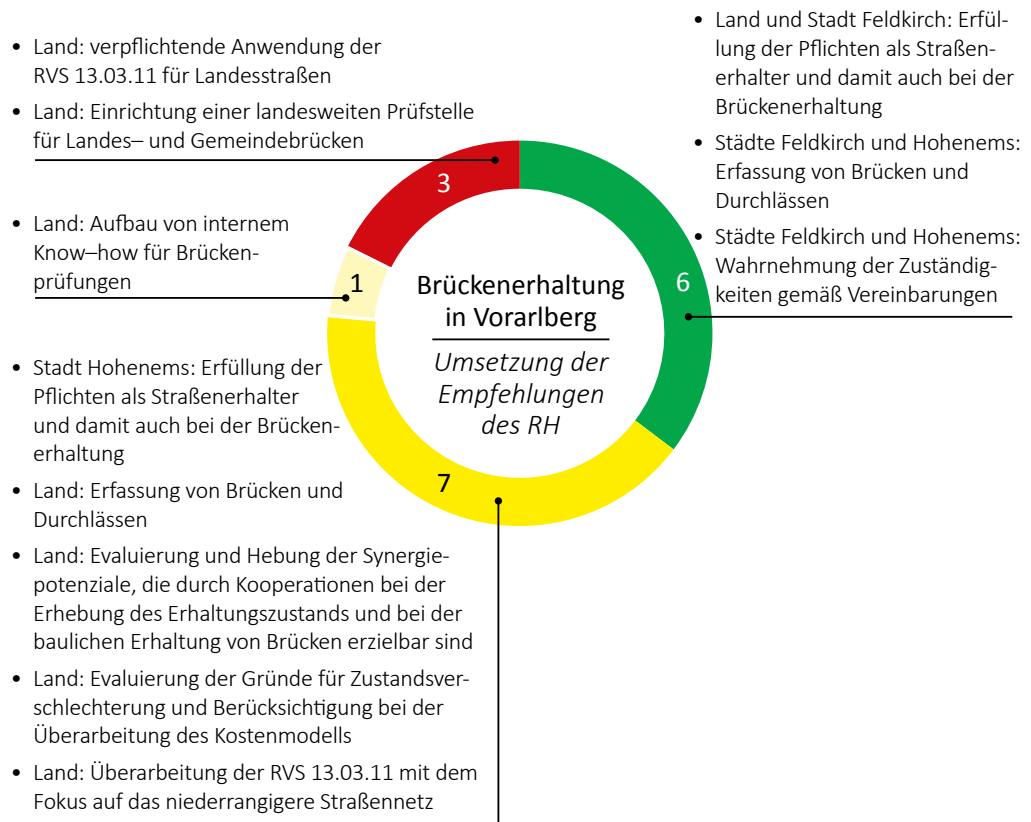
Die Stadt Feldkirch setzte die drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zur Gänze um.

Die Stadt Hohenems setzte von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei zur Gänze und eine teilweise um.

Die folgende Abbildung zeigt im Überblick den Umsetzungsstand zu den vom RH überprüften Empfehlungen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht

- umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- zugesagt
- nicht umgesetzt



RVS = Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen

Quelle und Darstellung: RH

## Sicherstellung der Straßenerhalterpflichten und Brückenbestand

Das Land Vorarlberg sowie die Stadt Feldkirch führten die in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (**RVS**) vorgeschlagenen Maßnahmen zur bautechnischen Überwachung von Straßenbrücken durch. Bei der Stadt Hohenems fand bei sechs von 53 Brücken weder eine Kontrolle noch eine Prüfung statt. Damit schufen das Land Vorarlberg und die Stadt Feldkirch, die Stadt Hohenems aber erst teilweise, die Voraussetzungen dafür, die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen. (TZ 2)



Die RVS sahen wiederkehrende Brückenprüfungen mit einem zeitlichen Abstand von sechs bis zwölf Jahren vor. Die Städte Feldkirch und Hohenems planten hingegen die Folgeprüfungen bereits nach sechs bzw. fünf Jahren, was mit höheren Kosten verbunden sein konnte. [\(TZ 2\)](#)

Die Empfehlung zur Erfassung des Brückenbestands setzten die Städte Feldkirch und Hohenems zur Gänze um, das Land Vorarlberg teilweise: Die Städte Feldkirch und Hohenems hatten ihre Brücken und Durchlässe vollständig erfasst. Das Land Vorarlberg hatte Durchlässe – kleinere Bauwerke zur Durchführung von z.B. untergeordneten Verkehrswegen – in seiner Zuständigkeit erst teilweise erfasst, die vollständige Erfassung jedoch zugesagt. Einzelne Kenndaten zu den Brücken in den Städten Feldkirch und Hohenems fehlten oder waren nicht korrekt. [\(TZ 3\)](#)

### Zusammenwirken des Landes Vorarlberg mit Gemeinden

Das Land Vorarlberg und die Stadt Feldkirch bzw. die Stadt Hohenems hatten Vereinbarungen über die Zuständigkeit für die Erhaltung einzelner Rad- und Gehwegbrücken abgeschlossen. Die Städte Feldkirch und Hohenems setzten die Empfehlung des RH um, indem sie ihren vereinbarten Pflichten zur Erhebung des Erhaltungszustands sowie zur baulichen Erhaltung von Brücken gemäß den Vereinbarungen nachkamen. [\(TZ 4\)](#)

Das Land Vorarlberg besprach mit dem Vorarlberger Gemeindeverband zwar mögliche Kooperationen zur Erzielung von Synergiepotenzialen bei der Organisation und Abwicklung der baulichen Erhaltung von Brücken, veranlasste aber keine Evaluierung dieser Potenziale. Eine Kooperation zwischen dem Land Vorarlberg und den Gemeinden bzw. dem Vorarlberger Gemeindeverband zur Erhebung des Erhaltungszustands sowie der baulichen Erhaltung von Brücken blieb auf Einzelfälle beschränkt. Damit setzte das Land Vorarlberg die Empfehlung zu den Synergiepotenzialen teilweise um. [\(TZ 5\)](#)

Die empfohlene Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken lehnte das Land Vorarlberg mangels Personal ab; es lag auch keine Kosten-Nutzen-Analyse dazu vor. [\(TZ 6\)](#)

### Ziele, Strategie und Maßnahmen der Erhaltung

Das Land Vorarlberg definierte Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren, die es regelmäßig evaluierte und dokumentierte. Allerdings waren diese Erhaltungsziele nicht verbindlich. Damit setzte das Land die entsprechende Empfehlung teilweise um. [\(TZ 7\)](#)

Ebenfalls teilweise umgesetzt war die Empfehlung, die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung zu evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Überarbeitung des Kostenmodells zu berücksichtigen: Das Land Vorarlberg startete im November 2021 ein Projekt zur Ausarbeitung einer Werterhaltungsstrategie, schloss dieses jedoch nicht ab und begann im Jahr 2024 ein neues Vergabeverfahren für die Ausarbeitung einer Werterhaltungsstrategie. Die Ausgaben des Landes für die bauliche Erhaltung von Brücken – sie beliefen sich im Zeitraum 2020 bis 2023 auf insgesamt 38,53 Mio. EUR bzw. auf jährlich 9,63 Mio. EUR<sup>1</sup> (2015 bis 2019 durchschnittlich 8,57 Mio. EUR) – reichten weiterhin nicht aus, um eine Verschlechterung des Brückenzustands bis Ende 2023 hintanzuhalten. (TZ 8)

Das Land Vorarlberg führte Brückenerhaltungsmaßnahmen insofern regelmäßig und vorausschauend durch, als es Überlegungen zur Optimierung von Brückenerhaltungsmaßnahmen im Rahmen des verfügbaren Budgets anstellte. Allerdings nahmen sowohl die Anzahl und der Anteil der Brücken in der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht) als auch die Anzahl der Brücken in der Zustandsklasse 4 (schlecht) im Zeitraum 2019 bis Dezember 2023 zu. Zudem verschlechterte sich der Mittelwert des Brückenzustands bezogen auf die Brückenanzahl weiter. Es bestand daher für das Land Vorarlberg weiterhin das Risiko, dass zukünftig verstärkt dringende Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich erforderlich werden, um eine besondere Gefährdung der Straßenbenützung abwenden zu können. (TZ 9)

## Zustandserfassung und –bewertung

Das Land Vorarlberg setzte die empfohlene Konkretisierung von Vorgaben für Überwachungstätigkeiten von Behörden zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise und Dokumentation nicht um. Der RH erachtete eine Konkretisierung insofern für zweckmäßig, als die geltende Rechtslage auf Gemeindeebene zu einem Interessenkonflikt führen konnte, weil Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gleichzeitig sowohl eine ausführende Funktion (als Straßenerhalter) als auch eine überwachende Funktion (als Behörde) innehatten. (TZ 10)

Entgegen der Empfehlung des RH fehlten weiterhin verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes- und Gemeindestraßen im Verordnungsweg und eine verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 für Landesstraßen. Der RH erachtete eine rechtlich verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 insofern als zweckmäßig, als sie in der Praxis bereits angewandt wurde und mit einer Verpflichtung Transparenz und Klarheit geschaffen würden. (TZ 11)

<sup>1</sup> inklusive 5 % Baupreissteigerung von 2020 bis 2023 (Baupreisindex Brückenbau)

Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung, im Hinblick auf ein angemessenes Kosten–Nutzen–Verhältnis auf eine Vereinfachung der Vorgaben der RVS für das niederrangigere Straßennetz hinzuwirken, teilweise um: Es thematisierte die Frage in zwei Expertengremien, eines davon unter Beteiligung aller Länder. Das Land initiierte jedoch auf kommunaler Ebene keine Diskussion dazu. Für Brücken im niederrangigeren Straßennetz galten mit der RVS 13.03.11 als Stand der Technik nach wie vor dieselben Vorgaben für die Überwachung, Kontrolle und Prüfung wie für Brücken im hochrangigen Straßennetz. Dies war für die Gemeinden mit einem hohen Aufwand für Kontrollen und Prüfungen verbunden, weil dafür laut RVS speziell geschultes Personal einzusetzen war. Der RH erachtete es überdies als wirtschaftlich und zweckmäßig, Kontrollen und Prüfungen überregional zu erfassen und zentral zu organisieren, wenn aufgrund unterschiedlicher Kontroll- und Prüfintervalle nur wenige Brücken in einer Gemeinde (z.B. innerhalb eines Jahres) zu prüfen waren. (TZ 12)

Das Land Vorarlberg führte seit Jänner 2020 keine Brückenprüfungen mit eigenem Personal durch und plante mangels Personalressourcen vorerst keine Maßnahmen in diesem Bereich. Es sagte jedoch zu, Brückenprüfungen mit eigenem Personal als mittel- bis langfristiges Ziel zu verfolgen. (TZ 13)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### EMPFEHLUNGEN

- Das Land Vorarlberg sollte durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken evaluieren und gegebenenfalls heben. Zu Beginn könnte dies durch eine Information der Gemeinden über die Pflichten als Straßenerhalter und zum Stand der Technik (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – RVS) bei der Straßen- und Brückenerhaltung erfolgen. (TZ 5)
- Das Land Vorarlberg sollte die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Werterhaltungsstrategie berücksichtigen. (TZ 8)
- Das Land Vorarlberg sollte im Hinblick auf ein angemessenes Kosten–Nutzen–Verhältnis auf eine Vereinfachung der Vorgaben der RVS 13.03.11 für das niederrangigere Straßennetz hinwirken. Dabei wären die Vorarlberger Gemeinden einzubinden. (TZ 12)
- Die Städte Feldkirch und Hohenems sollten ihre Brücken nach Bauart, Bauwerkszustand, Verkehrsaufkommen, Intensität des Schadensausmaßes und Alter der Bauwerke gruppieren und die Abstände zwischen den Prüfungen (in der Bandbreite von sechs bis zwölf Jahren) je nach Gruppe festlegen. (TZ 2)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung				
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit (Straßengesetz), LGBl. 79/2012 i.d.g.F.</li> <li>• Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindengesetz), LGBl. 40/1985 i.d.g.F.</li> </ul>			
	Land Vorarlberg	Stadt Feldkirch	Stadt Hohenems	
Einwohnerinnen und Einwohner <sup>1</sup>	406.395	35.793	17.239	
<b>Brücken<sup>2</sup></b>				
Anzahl	614	31	53	
Fläche in m <sup>2</sup>	205.689	2.319	3.120	
Alter – Mittelwert <sup>3</sup> in Jahren	46	k.A.	k.A.	
<b>Gebarung</b>				
	2020	2021	2022	2023
	in EUR			
<b>Gesamtausgaben<sup>4</sup></b>				
Land Vorarlberg	1.975.468.180	2.026.610.455	2.238.143.929	2.325.994.472
Stadt Feldkirch	82.567.796	92.524.713	100.243.508	110.155.400
Stadt Hohenems	50.031.061	48.776.240	48.681.562	48.565.706
<b>Ausgaben für Straßenbau<sup>5</sup></b>				
Land Vorarlberg	76.402.378	90.177.045	99.668.208	100.766.444
Stadt Feldkirch	5.777.604	6.082.173	6.209.872	6.336.700
Stadt Hohenems	3.264.068	8.108.891	3.202.561	2.418.615
<i>davon für Brückenerhaltung</i>				
<i>Land Vorarlberg</i>	<i>6.135.249</i>	<i>7.177.544</i>	<i>9.584.565</i>	<i>15.630.569</i>
<i>Stadt Feldkirch</i>	<i>20.038</i>	<i>21.558</i>	<i>108.967</i>	<i>137.611</i>
<i>Stadt Hohenems</i>	<i>11.896</i>	<i>89.247</i>	<i>53.260</i>	<i>51.194</i>

k.A.= keine Angabe (siehe [TZ 3](#))

Quellen: Land Vorarlberg; Stadt Feldkirch; Stadt Hohenems; Statistik Austria

<sup>1</sup> Stand Jänner 2023

<sup>2</sup> Stand Dezember 2023

<sup>3</sup> nach Flächen gewichtet

<sup>4</sup> gemäß Rechnungsabschluss

<sup>5</sup> gemäß Rechnungsabschluss, Abschnitt 61 Straßenbau



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 beim Land Vorarlberg und bei den Städten Feldkirch und Hohenems die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Brückenerhaltung in Vorarlberg“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Vorarlberg 2022/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2020 bis 2023.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2023 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen und findet sich auf der Website des RH ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben vor allem das Ziel, den Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Der RH wählte für die Follow-up-Überprüfung insbesondere Empfehlungen an das Land Vorarlberg aus, die Synergiepotenziale bei der Brückenerhaltung zwischen dem Land Vorarlberg und den Vorarlberger Gemeinden bzw. den Städten Feldkirch und Hohenems boten. Dieser Fokus stand im Einklang mit dem Ziel, für eine „hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Verkehrsinfrastruktur“ zu sorgen (Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, Unterziel 9.1).

(4) Zu dem im Juni 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Städte Feldkirch und Hohenems im Juli 2024 sowie das Land Vorarlberg im September 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Land Vorarlberg im November 2024, gegenüber den Städten Feldkirch und Hohenems gab er keine Gegenäußerung ab.

(5) Die Stadt Feldkirch hielt in ihrer Stellungnahme generell fest, dass sie das Prüfungsergebnis des RH zustimmend zur Kenntnis nehme.

(6) Die im Bericht angeführten Beträge beinhalten die Umsatzsteuer.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 (1) Im Vorbericht (TZ 2) hatte der RH dem Land Vorarlberg sowie den Städten Feldkirch und Hohenems empfohlen, im Sinne einer umfassenden Risikoprävention und aufgrund des Risikos von Schadenersatzleistungen aus der Wegehalterhaftung die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen. Der RH erachtete es deshalb als wesentlich, dass der jeweilige Straßenerhalter einen Gesamtüberblick über seine Brücken hat und diese regelmäßig befundet.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass es die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis nehme. Die Pflichten als Straßenerhalter und die dazu ergangene Rechtsprechung seien bekannt und es würden laufend entsprechende Vorkehrungen getroffen.

(b) Laut Mitteilung der Stadt Feldkirch im Nachfrageverfahren seien im Jahr 2022 alle Brücken gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (**RVS**) geprüft und sei dies dokumentiert worden. Die Brücken würden regelmäßig geprüft. Auf die Einhaltung der Pflichten als Straßenerhalter werde die Stadt auch weiterhin achten.

(c) Laut Mitteilung der Stadt Hohenems im Nachfrageverfahren überwachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau den Brückenzustand im Gemeindegebiet. Diese hätten halbjährlich Sichtkontrollen durchgeführt und mithilfe eines digitalen Infrastruktur-Management-Systems erfasst. Wie vom RH empfohlen, habe die Stadt Hohenems eine Prüfung entsprechend den RVS beauftragt und mit Juni 2023 abgeschlossen. Die darin empfohlenen Maßnahmen würden der Erhaltung des planmäßigen Zustands der Gemeindebrücken dienen.

(3) Um die empfohlene Sicherstellung der Straßenerhalterpflichten beurteilen zu können, erhob der RH, ob das Land Vorarlberg und die Städte Feldkirch und Hohenems einen Gesamtüberblick über ihre Brücken hatten (**TZ 3**) und diese regelmäßig befundeten. Dazu sah die RVS 13.03.11 folgende Maßnahmen zur bautechnischen Überwachung von Straßenbrücken vor:

- laufende Überwachung: alle vier Monate eine Sichtprüfung durch Befahren zur Feststellung von groben Schäden,
- Kontrolle: alle zwei Jahre eine Einschätzung der Veränderung des Erhaltungszustands im Vergleich zur letzten Kontrolle durch eine sachkundige Person sowie
- Prüfung: alle sechs bis zwölf Jahre die Feststellung, Dokumentation und Bewertung des Erhaltungszustands ebenfalls durch eine sachkundige Person.



(4) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Vorarlberg, die Stadt Feldkirch und die Stadt Hohenems die in den RVS vorgesehenen Schritte zur bautechnischen Überwachung von Straßenbrücken wie folgt planten bzw. umsetzten:

(a) Laufende Überwachung

Das Land Vorarlberg sowie die Städte Feldkirch und Hohenems führten laut eigenen Angaben die laufende Überwachung gemäß RVS durch, dokumentierten sie aber nicht schriftlich – dies sei gemäß RVS nicht erforderlich. Festgestellte Schäden oder auffällige Veränderungen seien unverzüglich schriftlich gemeldet und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet worden.

(b) Kontrolle

Das Land Vorarlberg führte die zweijährlichen Kontrollen für die Brücken in seinem Zuständigkeitsbereich durch. Die Stadt Feldkirch plante die Kontrollen für das Jahr 2024, die Stadt Hohenems für 2025.

(c) Prüfung

Das Land Vorarlberg prüfte jedes Jahr durchschnittlich rd. 90 der 614 Brücken. Die Städte Feldkirch und Hohenems führten erstmalig eine Prüfung im Jahr 2022 bzw. 2023 durch.

Das Land Vorarlberg legte die zeitlichen Abstände zwischen den Prüfungen individuell für jede Brücke mit maximal zwölf Jahren fest. Die beiden Städte planten die nächste Prüfung ihrer Brücken in einem zeitlichen Abstand von sechs (Stadt Feldkirch) bzw. fünf Jahren (Stadt Hohenems) für das Jahr 2028.

(5) Die Protokolle der Brückenprüfungen lagen beim Land Vorarlberg für 96 %, bei der Stadt Feldkirch für 90 % und bei der Stadt Hohenems für 89 % der Brücken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor. Das Fehlen von Protokollen der Brückenprüfung begründeten die überprüften Stellen wie folgt:

- Land Vorarlberg:
  - Drei Brücken wurden nicht mehr benutzt bzw. waren gesperrt.
  - Bei 17 Brückenprüfungen gab es Verzögerungen bei einem Konsulenten. Dadurch wurden die Ergebnisse der Prüfung erst zur Zeit der Follow-up-Überprüfung im digitalen Infrastruktur-Managementsystem erfasst.
  - Für drei Brücken bestand noch keine Prüfpflicht, weil diese abgebrochen und neu errichtet wurden.

- Stadt Feldkirch:
  - Bei zwei Brücken gab es Verzögerungen beim geplanten Neubau.
  - Für eine Brücke bestand noch keine Prüfpflicht, weil diese abgebrochen und neu errichtet wurde.
- Stadt Hohenems:
  - Eine Brücke war zwar im digitalen Infrastruktur-Managementsystem, aber nicht von der Prüfung aller Brücken in den Jahren 2022/23 erfasst. Die Stadt Hohenems vertrat damals die Ansicht, dass sie für diese Brücke nicht zuständig sei.
  - Fünf Brücken erfasste die Stadt Hohenems erst nach der Brückenprüfung. Bei diesen Brücken fand noch keine Prüfung statt.

(6) Bei der Stadt Hohenems waren die Einträge in das digitale Infrastruktur-Managementsystem für die laufende Überwachung (67 Einträge) und für die letzte abgeschlossene Prüfung (zwei Einträge) sowie das Datum für zukünftig geplante Prüfungen (zwölf Einträge) fehlerhaft.

- 2.2 Das Land Vorarlberg sowie die Stadt Feldkirch setzten die Empfehlung insofern um, als sie in der RVS 13.03.11 vorgeschlagene Maßnahmen zur bautechnischen Überwachung von Straßenbrücken durchführten und dadurch die Voraussetzungen dafür schufen, die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen.

Die Stadt Hohenems setzte die Empfehlung teilweise um, weil bei sechs von 53 Brücken weder eine Kontrolle noch eine Prüfung erfolgte. Darüber hinaus waren die Einträge zu Brückenprüfungen in das digitale Infrastruktur-Managementsystem mitunter fehlerhaft.

Der RH empfahl der Stadt Hohenems, eine Prüfung aller Brücken sicherzustellen, die Einträge in das digitale Infrastruktur-Managementsystem sorgfältig durchzuführen und durch qualitätssichernde Maßnahmen Eintragungsfehler zu vermeiden.

Der RH wies darauf hin, dass es laut RVS zulässig war, den zeitlichen Abstand zwischen den Prüfungen – bei Brücken ohne mechanisch bewegliche Teile (Lager, Fahrbahnübergangskonstruktion) und mit einfachen statischen Verhältnissen – auf bis zu zwölf Jahre auszudehnen. Die Städte Feldkirch und Hohenems planten im Unterschied dazu die Folgeprüfungen bereits nach sechs bzw. fünf Jahren, was mit höheren Kosten verbunden sein konnte.

Der RH empfahl den Städten Feldkirch und Hohenems, ihre Brücken nach Bauart, Bauwerkszustand, Verkehrsaufkommen, Intensität des Schadensausmaßes und Alter der Bauwerke zu gruppieren und die Abstände zwischen den Prüfungen (in der Bandbreite von sechs bis zwölf Jahren) je nach Gruppe festzulegen.

Der RH verwies bezüglich einer abgestimmten Vorgehensweise im Land und in den Gemeinden auf seine Ausführungen und Empfehlungen in TZ 5.

2.3 (1) Die Stadt Feldkirch teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie einen Brückenerhaltungsplan erstellt habe. Dieses umfassende und systematisch strukturierte Konzept berücksichtige alle wesentlichen Aspekte der Brückenerhaltung nach dem aktuellen Stand der Technik sowie alle Empfehlungen des RH.

(2) Die Stadt Hohenems sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlungen zu. Ab Herbst 2024 werde sie einen Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau – diese sei zuständig für die Brückenprüfungen – zum Brückenprüfer-Sachverständigen ausbilden lassen, um in Zukunft die bautechnische Überwachung und Dokumentation aller relevanten Vorgänge in diesem Bereich noch besser gewährleisten zu können.

## Brückenbestand

3.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 3) kritisch darauf hingewiesen, dass in den Aufstellungen des Landes Vorarlberg und der beiden Städte Feldkirch und Hohenems Brücken fehlten, die in ihre Zuständigkeit fielen. Dadurch fanden keine Erhebungen zum Erhaltungszustand statt. Der RH hatte deshalb dem Land Vorarlberg sowie den Städten Feldkirch und Hohenems empfohlen, die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Brücken und Durchlässe vollständig zu erfassen,<sup>2</sup> um damit über eine valide Grundlage für das Erhaltungsmanagement zu verfügen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass es die Umsetzung der Empfehlung bearbeite und die Empfehlung umsetzen werde. Die Brücken im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenverwaltung seien vollständig erfasst.

(b) Die Stadt Feldkirch hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie ihre Brücken vollständig erfasst habe. Alle Brücken im Bereich der Gemeindestraßen der Stadt Feldkirch seien aufgenommen und deren Kenndaten in einem digitalen Infrastruktur-Managementsystem abgelegt worden. Die Brücken „Saminatal“ seien ebenfalls hinzugefügt worden. Die Stadt Feldkirch habe die Empfehlung somit umgesetzt.

<sup>2</sup> Eine Brücke ist die Überführung eines Verkehrswegs über einen Geländeeinschnitt, über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder tiefer liegendes Gelände, wenn die lichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen über zwei Meter beträgt. Ein Durchlass ist ein kleineres Bauwerk mit einer lichten Weite bis zu zwei Metern, das Dämme durchquert, um kleine Gerinne, untergeordnete Verkehrswege, Leitungen und dergleichen hindurchzuführen (dazu zählen u.a. Rohr- und Viehdurchlässe, Kanäle, Drainagen).

(c) Laut Mitteilung der Stadt Hohenems im Nachfrageverfahren seien im Zuge der Digitalisierung der Brückendaten alle Brücken im Stadtgebiet erfasst worden. Die Dokumentation erfolgte mithilfe eines digitalen Infrastruktur-Managementsystems. Die Stadt Hohenems habe die Empfehlung somit umgesetzt.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Anzahl der Brücken seit der Vorprüfung sowohl im Land Vorarlberg als auch in den Städten Feldkirch und Hohenems erhöht hatte. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Detail:

Tabelle 1: Entwicklung des Brückenbestands seit der Vorprüfung

Brückenbestand	Vorprüfung (Stand Oktober 2020)	ausge- schieden	Neubau	Neu- erfassung	Follow-up- Überprüfung (Stand Dezember 2023)
	Anzahl				
Land Vorarlberg	612	6	8	0	614
Stadt Feldkirch	29	7	0	9	31
Stadt Hohenems	41	0	0	12	53

Quellen: Land Vorarlberg; Stadt Feldkirch; Stadt Hohenems

(b) Die Städte Feldkirch und Hohenems ließen im Zuge der Prüfungen durch ein Ziviltechnikerbüro Pläne der Brücken erstellen und erfassten die Bauwerke – nach Brücken und Durchlässen getrennt – in einem digitalen Infrastruktur-Managementsystem. Das Land Vorarlberg hatte bereits bei der Vorprüfung seine Brücken vollständig und getrennt von den Durchlässen erfasst. Nach Angaben des Landes war die Erfassung der Durchlässe für 60 % bis 70 % erfolgt und sollte in den nächsten fünf bis zehn Jahren vollständig sein.

(c) In beiden Städten lagen wie schon zur Zeit der Vorprüfung – im Unterschied zum Land Vorarlberg – keine vollständigen Kenndaten ihrer Brücken wie Baujahr, Konstruktionsart, Material oder Fläche vor.

Die Stadt Feldkirch wies keine Baujahre der Brücken mehr aus, da sich diese Kenndaten teilweise als nicht korrekt erwiesen hatten. Im Zuge der Follow-up-Überprüfung sagte die Stadt Feldkirch eine Neueinschätzung der Baujahre im Zuge der nächsten Prüfung der Brücken zu.

Die Stadt Hohenems arbeitete weiterhin mit unterschiedlichen, nicht kohärenten Kenndaten und konnte dem RH erst nach Korrekturen die Anzahl, das Baujahr und die Abmessungen ihrer Brücken vorlegen. Dennoch fehlten bei elf Brücken das Baujahr und bei fünf Brücken die Abmessungen der Bauwerke. Laut der Stadt

Hohenems handle es sich um interne Eingabefehler bzw. seien keine Werte vorhanden. Diese würden im Zuge der Nachbereitung eingepflegt.

- 3.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung teilweise um. Es hatte die in seine Zuständigkeit fallenden Durchlässe zwar noch nicht vollständig erfasst, sagte eine vollständige Erfassung aber zu. Die Städte Feldkirch und Hohenems setzten die Empfehlung zur Gänze um.

Der RH bemängelte jedoch die Qualität der Brückendaten in den Städten Feldkirch und Hohenems, weil einzelne Kenndaten zu Brücken entweder fehlten oder nicht korrekt waren. Vollständige Daten zu allen Brücken sind jedoch – wie auch die Ergebnisse aus der Zustandsbewertung – wesentliche Grundlage für das Erhaltungsmanagement.

[Der RH empfahl daher den Städten Feldkirch und Hohenems, künftig die nachvollziehbare und vollständige Erfassung von Kenndaten zu Brücken sicherzustellen.](#)

- 3.3 (1) Die Stadt Feldkirch wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie einen Brückenerhaltungsplan erstellt habe. Dieses umfassende und systematisch strukturierte Konzept berücksichtige alle wesentlichen Aspekte der Brückenerhaltung nach dem aktuellen Stand der Technik sowie alle Empfehlungen des RH.

(2) Die Stadt Hohenems teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie (weiterhin) die nachvollziehbare und vollständige Erfassung der Kenndaten der Brücken sicherstellen werde. Ab Herbst 2024 werde sie einen Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau – diese sei zuständig für die Brückenprüfungen – zum Brückenprüfer-Sachverständigen ausbilden lassen, um in Zukunft die bautechnische Überwachung und Dokumentation aller relevanten Vorgänge in diesem Bereich noch besser gewährleisten zu können.

## Zusammenwirken des Landes Vorarlberg mit Gemeinden

### Vereinbarungen über die Erhaltung einzelner Brücken

- 4.1 (1) Im Vorbericht (TZ 5) hatte der RH kritisch darauf hingewiesen, dass die für die Brückenerhaltung zuständigen Tiefbauabteilungen der Städte Feldkirch und Hohenems zwei zwischen den Städten und dem Land Vorarlberg abgeschlossene Vereinbarungen über den Erhalt von einzelnen Rad- und Gehwegbrücken nicht kannten; sie nahmen die gemäß Vereinbarungen zugewiesenen Zuständigkeiten für die in ihren jeweiligen Bereich fallenden Brücken unzuständigerweise wahr (Stadt Feldkirch) bzw. nicht wahr (Stadt Hohenems). Der RH hatte den Städten Feldkirch und Hohenems deshalb empfohlen, die gemäß Vereinbarungen zugewiesenen Zuständigkeiten für die in ihren jeweiligen Bereich fallenden Brücken wahrzunehmen.
- (2) Die Städte Feldkirch und Hohenems hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Zuständigkeiten mit dem Land Vorarlberg abgestimmt und berichtigt hätten.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Vorarlberg und die beiden Städte ihren vereinbarten Pflichten zur Erhebung des Erhaltungszustands sowie zur baulichen Erhaltung von Brücken gemäß den Vereinbarungen nachkamen.
- 4.2 Die Städte Feldkirch und Hohenems setzten die Empfehlung somit um.

### Kooperation bei der Erhaltung von Brücken

- 5.1 (1) Im Vorbericht (TZ 6) hatte der RH festgestellt, dass das Land Vorarlberg und die Städte Feldkirch und Hohenems bei der Organisation und Abwicklung der baulichen Erhaltung von Brücken nicht kooperierten. Der RH hatte dem Land Vorarlberg deshalb empfohlen, durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass es Gespräche mit dem Vorarlberger Gemeindeverband<sup>3</sup> geführt habe, um mögliche Kooperationen zu evaluieren. In Einzelfällen seien Gemeindebrücken in unmittelbarer Nähe zu Landesbrücken bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Landesbrücken mitberücksichtigt worden.

<sup>3</sup> Der Vorarlberger Gemeindeverband war die Interessenvertretung aller 96 Vorarlberger Gemeinden, siehe [https://www.gemeindeverband.at/ueber\\_uns/gemeindeverband](https://www.gemeindeverband.at/ueber_uns/gemeindeverband) (abgerufen am 18. Oktober 2024).

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Vorarlberg den Vorarlberger Gemeindeverband kontaktiert hatte und im Juli 2022 eine gemeinsame Besprechung des Vorberichts stattfand. Die folgenden weiteren Schritte waren im Protokoll vermerkt:

- Der Vorarlberger Gemeindeverband bereite ein Rundschreiben zu den Pflichten als Straßenerhalter und als Straßenbehörde für die Gemeinden vor und werde das Interesse an einer landesweiten Prüfstelle (TZ 6), an einer gemeinsamen Datenbank, an gemeinsamen Ausschreibungen und einer Verankerung der RVS in Verordnungsform (TZ 11) erheben.
- Die Abteilung Straßenbau des Amtes der Vorarlberger Landesregierung werde für Schulungen zu Brückenprüfungen und Pflichten nach dem Straßengesetz eine Bildungseinrichtung kontaktieren.

(b) Der RH stellte hierzu fest, dass

- laut Angaben des Landes Vorarlberg ein weiterer Termin mit dem Vorarlberger Gemeindeverband nicht zustande kam; ob und allenfalls welche weiteren Schritte der Vorarlberger Gemeindeverband setzte, war dem Land Vorarlberg nicht bekannt,
- den beiden Städten Feldkirch und Hohenems kein Informationsschreiben, keine Anfrage und keine Erhebung des Vorarlberger Gemeindeverbands zum Thema Brückenerhaltung bekannt waren,
- das Land Vorarlberg den Vorarlberger Gemeindeverband auf eine Schulung im September 2022 in Wien hinwies und
- das Land Vorarlberg die Prüfung eines Radstegs einer Gemeinde bei der Prüfung einer Landesbrücke miterledigte.

(c) Das Land Vorarlberg bekräftigte seine Bereitschaft, weiterhin an einer Evaluierung von Synergiepotenzialen mitzuwirken, sah jedoch primär Kooperationsmöglichkeiten auf Gemeindeebene. So bot das Land Vorarlberg dem Vorarlberger Gemeindeverband im Juli 2022 an, bei der Ausschreibung von Dienstleistungen für Brückenprüfungen sowie beim Aufbau von Know-how unterstützend mitzuwirken.

Das Land Vorarlberg stellte den Gemeinden auf deren Wunsch ein Brückeninspektionsgerät inklusive Personal für die Erhebung des Erhaltungszustands von Brücken kostenpflichtig zur Verfügung. In den Jahren 2020 bis 2023 nahm jeweils eine Gemeinde pro Jahr das Brückeninspektionsgerät in Anspruch.

- 5.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung teilweise um. Es besprach mit dem Vorarlberger Gemeindeverband mögliche Kooperationen zur Erzielung von Synergiepotenzialen und sagte seine Bereitschaft für eine Evaluierung zu. Eine Evaluierung von Synergiepotenzialen veranlasste das Land Vorarlberg allerdings nicht.

Der RH wies darauf hin, dass eine Kooperation zwischen dem Land Vorarlberg und den Gemeinden bzw. dem Vorarlberger Gemeindeverband zur Erhebung des Erhaltungszustands sowie der baulichen Erhaltung von Brücken auf Einzelfälle beschränkt blieb, obwohl Kooperationen die Möglichkeit zur Hebung von Synergien boten. Dies betraf z.B. die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen oder die Bereitstellung von Richtlinien und Leitfäden zur Erhebung des Erhaltungszustands und zur baulichen Erhaltung von Brücken.

In diesem Zusammenhang erachtete es der RH als zweckmäßig, für die mögliche Ausdehnung des Prüfintervalls auf bis zu zwölf Jahre eine einheitliche Vorgehensweise im Land und in den Gemeinden sicherzustellen; dies unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Kriterien wie der Definition der einfachen statischen Verhältnisse.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg erneut, durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. Zu Beginn könnte dies durch eine Information der Gemeinden über die Pflichten als Straßenerhalter und zum Stand der Technik (RVS) bei der Straßen- und Brückenerhaltung erfolgen.

- 5.3 Das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme nochmals auf die mit dem Vorarlberger Gemeindeverband geführten Gespräche, um mögliche Kooperationen zu evaluieren. Dieser habe jedoch keinen Bedarf für Kooperationen gesehen. Aktuell habe das Land Vorarlberg keine ausreichenden Ressourcen für die Umsetzung der Empfehlung. Es bestehe jedoch weiterhin die Bereitschaft, an einer Evaluierung mitzuwirken sowie die Gemeinden über die Pflichten als Straßenerhalter zu informieren (z.B. durch Kurse in der Verwaltungsakademie des Landes), sofern die Gemeinden bzw. der Vorarlberger Gemeindeverband daran interessiert seien.



## Landesweite Prüfstelle

- 6.1 (1) Im Vorbericht (TZ 13) hatte der RH festgestellt, dass sowohl das Land Vorarlberg (mit Ausnahmen) als auch die Städte Feldkirch und Hohenems externe Konsulenten mit Brückenprüfungen bzw. –untersuchungen beauftragt hatten.

Der RH hatte dem Land Vorarlberg dazu empfohlen, die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Analyse zu evaluieren.

(2) Laut Mitteilung des Landes Vorarlberg im Nachfrageverfahren habe das Land Gespräche mit dem Vorarlberger Gemeindeverband geführt, um mögliche Kooperationen zu evaluieren. Der Vorarlberger Gemeindeverband habe jedoch keinen weiteren Bedarf für Gespräche gesehen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Vorarlberg und der Vorarlberger Gemeindeverband in einer Besprechung im Juli 2022 die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle thematisierten und laut Besprechungsprotokoll der Vorarlberger Gemeindeverband das Interesse an einer landesweiten Prüfstelle erheben wollte. Das Land Vorarlberg lehnte eine landesweite Prüfstelle ab, weil das Personal dazu fehlte.

- 6.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung nicht um, weil es die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle mangels Personal ablehnte und keine Evaluierung auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Analyse durchführte.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg daher neuerlich, die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Analyse zu evaluieren.

- 6.3 Das Land Vorarlberg vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass eine Kosten–Nutzen–Analyse für die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle Teil einer Evaluierung von Synergiepotenzialen sei (TZ 5). Das Land Vorarlberg sei weiterhin bereit, an einer solchen Evaluierung mitzuwirken, sofern dies die Gemeinden oder der Vorarlberger Gemeindeverband wünschen und mittragen würden.

## Erhaltungsziele

- 7.1 (1) Im Vorbericht (TZ 7) hatte der RH kritisch festgehalten, dass das Land Vorarlberg im Zeitraum 2017 bis 2019 nur über allgemeine Erhaltungsziele ohne Indikatoren (insbesondere Zustandsklassen) verfügte, wie im Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019.<sup>4</sup> Überdies hatte der RH bemängelt, dass die Dokumentation zur Evaluierung der Zielerreichung fehlte. Zur Zeit der Vorprüfung hatte das Land Vorarlberg geplant, eine gesamthafte Strategie zur Werterhaltung mit verbindlichen Zielen auszuarbeiten.

Der RH hatte dem Land Vorarlberg daher empfohlen, für die bauliche Erhaltung von Brücken Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen und die Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass es die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen der anstehenden Ausarbeitung der Werterhaltungsstrategie für alle Anlagen von Landesstraßen prüfen werde. Aufgrund der hohen Komplexität, der geringen Anzahl von geeigneten Dienstleistern am Markt und der hohen Kosten müsse diese Leistung im Wege eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich europaweit ausgeschrieben werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 mit den darin definierten allgemeinen Erhaltungszielen (ohne Indikatoren) nach wie vor galt. Ergänzend dazu nannte die im Amt der Vorarlberger Landesregierung für die Brückenerhaltung zuständige Abteilung Straßenbau seit 2020 (wie davor bis 2016) folgende unverbindliche Erhaltungsziele:<sup>5</sup>

- Die Benutzbarkeit für die Verkehrsteilnehmenden und damit die Tragfähigkeit der Brücken dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Brücken in der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht)<sup>6</sup> sind zu vermeiden.
- Brücken in der Zustandsklasse 4 (schlecht) sind laufend zu sanieren, um einen Investitionsstau zu vermeiden; zumindest darf sich der Anteil der Brücken in der Zustandsklasse 4 nicht weiter erhöhen.

Erhaltungsziele mit messbaren Indikatoren und der dafür erforderliche Mittel- und Ressourcenbedarf sollten gemäß Projektauftrag vom November 2021 im Zuge der Ausarbeitung einer Werterhaltungsstrategie festgelegt werden, lagen jedoch noch nicht vor (TZ 8). Laut Auskunft der Abteilung Straßenbau habe es mit dem zuständi-

<sup>4</sup> siehe <https://vorarlberg.at/-/mobilitaetskonzept-vorarlberg-2019> (abgerufen am 18. Oktober 2024)

<sup>5</sup> In den Jahren 2017 bis 2019 gab es allgemeine Erhaltungsziele gemäß Leistungsvereinbarungen; siehe Vorbericht TZ 7.

<sup>6</sup> Siehe RVS 13.03.11; die Zustandsklassen folgen einem (Schul-)Notensystem: 1: sehr gut, 2: gut, 3: ausreichend, 4: schlecht, 5: sehr schlecht.

gen Landesrat<sup>7</sup> ein mündliches Einvernehmen darüber gegeben, dass Einschränkungen der Benutzbarkeit der Brücken zu vermeiden seien und darauf hinzuarbeiten sei, den bestehenden Investitionsstau sukzessive abzubauen.

Die Zielerreichung evaluierte das Land Vorarlberg auf Basis der messbaren Indikatoren (Zustandsklassen) im Rahmen der alle zwei Jahre durchgeführten Auswertung der vorhandenen Daten zum Brückenbestand und erstellte darüber einen Bericht. Laut Angaben des Landes waren auf dieser Grundlage mittel- bis langfristige Veränderungen und Trends erkennbar.

- 7.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung teilweise um, indem es Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren definierte und diese Zielerreichung regelmäßig evaluierte und dokumentierte. Der RH bemängelte jedoch die fehlende Verbindlichkeit dieser Erhaltungsziele.

[Der RH empfahl dem Land Vorarlberg daher weiterhin, für die bauliche Erhaltung von Brücken Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen und die Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren.](#)

- 7.3 Das Land Vorarlberg hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Abteilung Straßenbau eine Werterhaltungsstrategie für alle Anlagen der Landesstraßen ausarbeiten werde. Dabei werde sie Vorschläge für strategische Erhaltungsziele in Szenarien erarbeiten. Es werde angestrebt, dass die Vorarlberger Landesregierung – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel – ein Szenario verbindlich beschließt. Die Zielerreichung solle regelmäßig evaluiert werden.

Generell würden strategische Vorgaben für die Erhaltung der Straßeninfrastruktur maßgeblich den Finanzmittelbedarf beeinflussen und einen klar definierten Rahmen für den Straßenerhalter vorgeben. Voraussetzung für eine solche verbindliche Festlegung von Erhaltungszielen sei die Kenntnis des sich daraus ergebenden Finanzmittelbedarfs unter Berücksichtigung von qualifizierten Prognosen zur Zustandsentwicklung.

---

<sup>7</sup> Mag. Marco Tittler

## Mitteleinsatz und Erhaltungsstrategie

- 8.1 (1) Im Vorbericht (TZ 10, TZ 18) hatte der RH kritisch festgestellt, dass die Ausgaben des Landes Vorarlberg für die bauliche Erhaltung von Brücken nicht ausreichten, um eine Verschlechterung des Brückenzustands hintanzuhalten. Zudem hatte er darauf hingewiesen, dass ein allfälliger Erhaltungsrückstau mittel- bis langfristig zu höheren Ausgaben für das Land Vorarlberg führen könnte, um den Wert seiner Brücken zu erhalten. Das Land Vorarlberg beabsichtigte zur Zeit der Vorprüfung, ein neues Kostenmodell als Grundlage für die Ausarbeitung einer gesamthaften Werterhaltungsstrategie für die Landesstraßen zu erstellen.

Der RH hatte daher dem Land Vorarlberg empfohlen, die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung zu evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Überarbeitung des Kostenmodells zu berücksichtigen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass es dies im Rahmen der anstehenden Ausarbeitung einer Werterhaltungsstrategie prüfen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Vorarlberg im November 2021 das Projekt „Wererhaltungsstrategie Landesstraßen“ startete. Laut Projektauftrag waren davon sämtliche Anlagen der Landesstraßen (wie Brücken) umfasst. Die im Projektauftrag definierten Projektziele waren u.a.,

- eine Strategie zur Sicherstellung der Werterhaltung (Substanzerhaltung) aus mittel- und langfristiger Sicht auszuarbeiten,
- Erhaltungsziele mit messbaren Indikatoren festzulegen und
- ein Instrumentarium zur Prognose der Zustandsentwicklung aufzubauen.

Das Projektende war mit März 2023 geplant. Das Land Vorarlberg schätzte die Kosten auf 90.000 EUR.

Das Land Vorarlberg führte im Jahr 2022 Gespräche mit einem Konsulenten zur Analyse und Ermittlung des Erhaltungsbedarfs aller Anlagen der Landesstraßen. Im November 2022 konkretisierte das Land Vorarlberg die weitere Vorgehensweise und erstellte einen Zeitplan, demzufolge die Brücken im Jahr 2023 analysiert werden sollten. Im Februar 2023 teilte der Konsulent mit, dass das Gesamtprojekt nunmehr bei prognostizierten Gesamtkosten von 250.000 EUR liege.

Parallel dazu startete das Land Vorarlberg mit demselben Konsulenten im November 2022 ein Pilotprojekt bei 50 Brücken. Leistungsinhalt waren u.a. die Durchführung einer Lebenszykluskostenanalyse mit bauteilbezogener Zustandsprognose

sowie die Darstellung mit Budgetszenarien. Der beauftragte Konsulent konnte den vereinbarten Abgabetermin aufgrund interner personeller Veränderungen nicht einhalten, das Ergebnis lag nur als Entwurf vor. Die Kosten für das Projekt beliefen sich auf rd. 19.000 EUR.

Das Land Vorarlberg stellte die Zusammenarbeit mit dem Konsulenten ein und begann zur Zeit der Follow-up-Überprüfung ein neues Vergabeverfahren. Somit lag noch keine Werterhaltungsstrategie vor.

Die Ausgaben des Landes Vorarlberg für die bauliche Erhaltung von Brücken beliefen sich im Zeitraum 2020 bis 2023 auf insgesamt 38,53 Mio. EUR bzw. auf jährlich 9,63 Mio. EUR<sup>8</sup> (2015 bis 2019 durchschnittlich 8,57 Mio. EUR). Dies ergab bei einer Brückengesamtfläche von 205.689 m<sup>2</sup> durchschnittliche jährliche Ausgaben von 46,8 EUR je m<sup>2</sup> (2015 bis 2019 durchschnittlich 42,7 EUR je m<sup>2</sup>). Der Zustand der Brücken verschlechterte sich bis Ende 2023 weiter (TZ 9).

- 8.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung teilweise um, indem es im November 2021 ein Projekt zur Ausarbeitung einer Werterhaltungsstrategie startete. Es schloss das Projekt jedoch nicht ab. Im Jahr 2024 startete das Land ein neues Vergabeverfahren für die Ausarbeitung einer Werterhaltungsstrategie. Der RH hielt fest, dass die Ausgaben des Landes Vorarlberg für die bauliche Erhaltung von Brücken weiterhin nicht ausreichen, um eine Verschlechterung des Brückenzustands bis Ende 2023 hintanzuhalten.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Vorarlberg aufrecht, die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung zu evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Werterhaltungsstrategie zu berücksichtigen.

- 8.3 Das Land Vorarlberg hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben im Rahmen der Ausarbeitung einer Werterhaltungsstrategie vertieft prüfen werde. Dem Land Vorarlberg seien die Gründe für die Zustandsverschlechterung grundsätzlich bekannt: Alterung, steigendes Verkehrsaufkommen, erhöhte Achslasten, erhöhter Winterdienst, fehlende Brückenabdichtungen etc.

---

<sup>8</sup> inklusive 5 % Baupreissteigerung von 2020 bis 2023 (Baupreisindex Brückenbau)

## Zustandsentwicklung und Erhaltungsmaßnahmen

- 9.1 (1) Im Vorbericht (TZ 18) hatte der RH festgehalten, dass jene Brücken, die das Land Vorarlberg zwischen 1970 und 1989 errichtet hatte, nicht nur einen besonders hohen Anteil mit schweren und sehr schweren Schäden, sondern auch einen besonders hohen Erhaltungsaufwand im Vergleich zu Brücken anderer Baujahre aufwiesen. Nach Ansicht des RH bestand daher für das Land Vorarlberg das Risiko, dass zukünftig verstärkt dringende Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich erforderlich werden, um eine besondere Gefährdung der Straßenbenützung abwenden zu können.

Der RH hatte dem Land Vorarlberg daher empfohlen, die Brückenerhaltungsmaßnahmen regelmäßig und vorausschauend durchzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass es unter Berücksichtigung der nur beschränkt verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen den Schwerpunkt auf die sicherheitsrelevanten Maßnahmen lege.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das nach Flächen gewichtete Alter der Brücken von 43 (2019) auf 46 Jahre (2023) anstieg und sich der Zustand der Brücken von 2019 bis Dezember 2023 wie folgt entwickelte:

- Der Mittelwert der Zustandsklassen bezogen auf die Brückenanzahl verschlechterte sich von 2,49 auf 2,57; bezogen auf die Brückenfläche verbesserte sich der Wert geringfügig von 3,01 auf 3,00.
- Die Dringlichkeit von kurz- und mittelfristigen Brückenmaßnahmen (innerhalb der nächsten drei Jahre) nahm laut Land Vorarlberg (Bestands- und Zustandsentwicklung, Objektdokumentation 2021) von 152 auf 179 Maßnahmen zu.
- Der Anteil der Brücken in den Zustandsklassen 4 (schlecht) und 5 (sehr schlecht) nahm
  - bezogen auf die Brückenanzahl zu (von 10,46 % auf 11,40 %),
  - bezogen auf die Brückenfläche ab (von 22,57 % auf 20,74 %). Der Grund für die Verbesserung in der Zustandsklasse 4 bezogen auf die Brückenfläche war der Neubau einer großen Brücke (Rheinbrücke Hard-Fußach) mit rd. 6.200 m<sup>2</sup>.
- Der Anteil der Brücken in der Zustandsklasse 5 nahm zu:
  - von 0,33 % auf 0,65 % bezogen auf die Brückenanzahl bzw.
  - von 0,90 % auf 2,51 % bezogen auf die Brückenfläche.

Das Land Vorarlberg erreichte daher seine unverbindlichen Erhaltungsziele (TZ 7) nicht vollumfänglich, weil die Anzahl und der Anteil der Brücken in der Zustandsklasse 5 und die Anzahl der Brücken in der Zustandsklasse 4 zunahmen.

Folgende Maßnahmen zur regelmäßigen und vorausschauenden Brückenerhaltung waren laut Land Vorarlberg bereits umgesetzt, befanden sich in Umsetzung oder waren geplant:

Tabelle 2: Brückenerhaltungsmaßnahmen des Landes Vorarlberg

Wirkung	Umsetzungsstand laut Land Vorarlberg	Maßnahmen (Auswahl)
langfristig	umgesetzt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung eines Planungshandbuchs</li> <li>• Wahl von wartungsarmen Bauweisen bei (Ersatz-)Neubauten und beim Umbau von Brücken</li> <li>• sukzessive Erhöhung des Mitteleinsatzes für die Brückeninstandsetzungen seit dem Jahr 2000 (von ca. 2,0 Mio. EUR auf rd. 14 Mio. EUR pro Jahr gemäß Budgetantrag für 2024)</li> </ul>
	in Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeitung der Werterhaltungsstrategie über alle Anlagen der Landesstraßen</li> <li>• Intensivierung der Abstimmung zwischen Planung und Bau sowie stärkere Einbindung des Baumanagements bei der Planung von Bauprojekten</li> <li>• Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>• standardisierte, kritische Auseinandersetzung mit Fehlern bei Planung und Bau (Lernen aus Fehlern)</li> <li>• Anwendung innovativer Instandsetzungsbauweisen (z.B. Einsatz von Textilbeton bei der Krumbachbrücke an der L 193 in Damüls)</li> <li>• Sensibilisierung der Entscheidungsträger</li> </ul>
	geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung der Instandhaltung der Bauwerke zur Reduktion oder Vermeidung von Folgeschäden – die dafür erforderliche Erhöhung der Personalressourcen (Beantragung einer weiteren Brückenpartie) konnte bislang noch nicht erreicht werden</li> <li>• Brückenprüfungen teilweise wieder durch Eigenpersonal</li> </ul>
kurzfristig	umgesetzt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Priorisierung der Instandsetzung von Bauwerken in drei Kategorien (1. Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit zu erwarten und verkehrlich von hoher oder 2. niedriger Bedeutung sowie 3. eine proaktive Instandsetzung)</li> </ul>
	umgesetzt bzw. geplant	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des Budgetantrags (jeweils in Abstimmung mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung)</li> <li>• Priorisierung von Brückeninstandsetzungen zulasten anderer Projekte</li> <li>• Anhebung der Kostenbeiträge Dritter, wenn möglich</li> <li>• Abstimmung eines verbindlichen mittelfristigen budgetären Rahmens</li> <li>• Reduktion der Kosten für die einzelnen Brückeninstandsetzungen durch: Erweiterung des Bieterkreises, Bevorzugung von Instandsetzungen gegenüber (kostenintensiveren) Ersatzneubauten, wenn technisch möglich und sinnvoll, sowie Anwendung innovativer Umbaumaßnahmen bei Instandsetzungen (Verzicht auf teure Fahrbahnübergangskonstruktionen)</li> </ul>

Quelle: Land Vorarlberg

9.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung teilweise um: Es stellte Überlegungen zur Optimierung von Brückenerhaltungsmaßnahmen im Rahmen des verfügbaren Budgets an. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass das Land Vorarlberg seine eigenen, unverbindlichen Ziele nicht zur Gänze erreichte, weil sowohl die Anzahl und der Anteil der Brücken in der Zustandsklasse 5 als auch die Anzahl der Brücken in der Zustandsklasse 4 zunahmen. Zudem verschlechterte sich der Mittelwert des

Brückenzustands bezogen auf die Brückenanzahl weiter. Es bestand daher für das Land Vorarlberg weiterhin das Risiko, dass zukünftig verstärkt dringende Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich erforderlich werden, um eine besondere Gefährdung der Straßenbenützung abwenden zu können.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Vorarlberg aufrecht, die Brückenerhaltungsmaßnahmen regelmäßig und vorausschauend durchzuführen.

- 9.3 Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg strebe es grundsätzlich an, die Empfehlung umzusetzen. Unter Berücksichtigung der nur beschränkt verfügbaren finanziellen sowie personellen Ressourcen lege es den Schwerpunkt derzeit auf die sicherheitsrelevanten Maßnahmen.

## Zustandserfassung und –bewertung

### Behördliche Überwachung

- 10.1 (1) Gemäß Straßengesetz<sup>9</sup> hatten die Bezirkshauptmannschaften sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die einem Straßenerhalter (u.a. dem Land Vorarlberg, einer Gemeinde, einer Straßengenossenschaft oder einem privaten Grundeigentümer) obliegenden Pflichten behördlich zu überwachen. Wie der RH im Vorbericht (TZ 11) festgestellt hatte, hatten jedoch konkrete Vorgaben für die Überwachungsmaßnahmen und eine Dokumentation über allenfalls durchgeführte Überwachungsmaßnahmen gefehlt.

Der RH hatte daher dem Land Vorarlberg empfohlen, die von den Bezirkshauptmannschaften und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchzuführende Überwachungstätigkeit klar zu definieren, um eine einheitliche Vorgehensweise und Dokumentation zu gewährleisten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaften eine Konkretisierung als nicht notwendig erachtet hätten, zumal sich die Aufgaben aus den bestehenden Vorgaben und Richtlinien ergeben würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Straßengesetz unverändert war und eine klare Definition der durchzuführenden Überwachungstätigkeit weiterhin fehlte.

---

<sup>9</sup> Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegefreiheit (Straßengesetz), LGBl. 79/2012 i.d.g.F.



Das Land Vorarlberg teilte dazu mit, dass es als Straßenerhalter aufgrund § 3 Straßengesetz die Grundsätze für öffentliche Straßen beachtete und berücksichtigte:

- Zweckmäßigkeit und Funktionalität,
- Verkehrssicherheit, attraktive Gestaltung für die Verkehrsteilnehmenden, Wirtschaftlichkeit der dabei eingesetzten finanziellen Mittel.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben waren durch die Straßenerhalter auch die Bestimmungen der RVS sowie weitere Vorgaben zu berücksichtigen, wie diverse ÖNORMEN oder der Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung.

Laut Land Vorarlberg würden die Bezirkshauptmannschaften als Behörden aktiv werden, wenn sie Beschwerden bzw. Anzeigen erhielten, wobei für Gemeindestraßen jeweils die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die zuständige Behörde sei. Zudem überwache und kontrolliere das Land Vorarlberg regelmäßig die Straßen samt zugehörigen Bauwerken entsprechend den Vorgaben der RVS; daraus resultierende Maßnahmen waren vorab durch die Behörden aufgrund § 90 Straßenverkehrsordnung 1960<sup>10</sup> zu bewilligen.

Aus haftungsrechtlichen Gründen seien alle Straßenerhalter bestrebt, ihre Straßen samt zugehörigen Bauwerken in einem Zustand zu erhalten, der eine sichere Benützung gewährleistet. Im Zuge einer Deregulierung habe die Vorarlberger Landesregierung bislang von ihrer Verordnungsermächtigung bewusst nicht Gebrauch gemacht. Dies sei auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Funktionalitäten von Straßen sehr schwierig und wäre vielfach mit einem bürokratischen (und finanziellen) Mehraufwand für die Straßenerhalter, aber auch für die Behörde (auf Gemeindeebene ident mit dem Straßenerhalter) verbunden; dem Mehraufwand stünde nicht unmittelbar eine Verbesserung des Erhaltungszustands gegenüber.

10.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung nicht um. Es definierte keine konkreten Vorgaben für Überwachungstätigkeiten von Behörden.

Der RH hielt fest, dass die geltende Rechtslage auf Gemeindeebene zu einem Interessenkonflikt führen konnte, weil Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gleichzeitig sowohl eine ausführende Funktion (als Straßenerhalter) als auch eine überwachende Funktion (als Behörde) innehatten. Er erachtete konkrete Vorgaben deshalb für zweckmäßig.

Der RH hielt weiters fest, dass Überwachungstätigkeiten grundsätzlich nicht der Verbesserung, sondern vor allem der Sicherstellung eines entsprechenden Erhaltungszustands durch alle Straßenerhalter dienen sollten. Dazu merkte er ergänzend

<sup>10</sup> BGBl. 159/1960 i.d.g.F.

an, dass neben den Bestimmungen im Straßengesetz vor allem die RVS als Stand der Technik und die darin enthaltenen Vorgaben zur Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Brücken für alle Straßenerhalter galten. Aus konkreten Vorgaben würde sich kein Verwaltungsmehraufwand ergeben.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die laut Straßengesetz erforderliche Überwachungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaften und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu konkretisieren, um eine einheitliche Vorgehensweise und Dokumentation zu gewährleisten. Alternativ wäre die Zweckmäßigkeit der Regelung zu prüfen und gegebenenfalls auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken.

Der RH verwies dazu auch auf seine Empfehlungen in TZ 11 zu verbindlichen Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes- und Gemeindestraßen im Verordnungsweg sowie in TZ 12 zu einer Vereinfachung der Vorgaben der RVS 13.03.11 für das niederrangigere Straßennetz.

- 10.3 Das Land Vorarlberg hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es diese Empfehlung bereits in der Vergangenheit mit den Bezirkshauptmannschaften sowie dem Vorarlberger Gemeindeverband eingehend erörtert habe. Eine Konkretisierung bzw. Präzisierung der in § 41 Straßengesetz verankerten Überwachungspflicht (auf Gesetzes-, aber auch auf Verordnungsebene) sei nicht für notwendig erachtet worden, da die Pflichten des Straßenerhalters im Straßengesetz detailliert geregelt seien und da sich aus der Anordnung in § 41 Straßengesetz klar ergebe, dass sich die Überwachungspflicht der Behörde auf die Sicherstellung der Erfüllung dieser Verpflichtungen beziehe. Die Überwachungspflicht schließe auch die Befugnis mit ein, die Straßenerhalter erforderlichenfalls durch Bescheid zur Erfüllung dieser Verpflichtungen anzuhalten, wodurch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt sei. Eine Präzisierung der Überwachungspflicht würde zu einer unnötigen Bürokratisierung führen, was vor dem Hintergrund der laufenden Deregulierungsbestrebungen des Landes Vorarlberg kritisch gesehen werde.

Gemäß Art. 118 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz<sup>11</sup> habe eine Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Daraus sei zu schließen, dass die Landesregierung nicht befugt sei, ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verordnungsermächtigung auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz eine Verordnung zu erlassen, mit der die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als im eigenen Wirkungsbereich tätige Behörde (siehe § 59 Straßengesetz) zu bestimmten Überwachungstätigkeiten verpflichtet werden, da sie in diesem Fall nicht innerhalb

<sup>11</sup> BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

ihres Wirkungsbereichs im Sinne des Art. 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz tätig werden würden. Das Land Vorarlberg verfolge deshalb die Umsetzung dieser Empfehlung nicht weiter.

- 10.4 Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass die für den Bau und die Erhaltung von Straßen geltenden Bestimmungen (7. Abschnitt des Straßengesetzes) in § 39 Abs. 2 Straßengesetz eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung der Landesregierung für nähere Bestimmungen der Überwachung von öffentlichen Straßen vorsahen. Insofern konnte der RH die vom Land Vorarlberg vorgebrachte fehlende ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Verordnungsermächtigung nicht nachvollziehen.

Der RH hatte eine Konkretisierung einer bestehenden Regelung im Straßengesetz bzw. alternativ eine Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Regelung empfohlen; dies auch, um eine – wie selbst vom Land Vorarlberg angestrebte – unnötige Bürokratisierung hintanzuhalten. Der RH betonte gegenüber dem Land Vorarlberg nochmals die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise und Dokumentation für alle Behörden im jeweiligen Wirkungsbereich, weil damit Klarheit und Transparenz geschaffen würden. Insofern verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

## Regelungen

- 11.1 (1) Laut den Feststellungen des Vorberichts (TZ 12, TZ 13) hatten sich seit 2013 – im Unterschied zu den bis dahin geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen – die rechtlich verbindlichen Regelungen für Straßenerhalter zur Zustandserfassung und –bewertung von Brücken in Vorarlberg auf allgemeine Zielvorgaben zur Straßenerhaltung im Straßengesetz beschränkt, weil das Land Vorarlberg dazu keine näheren Bestimmungen verordnet hatte. Das Fehlen rechtlich verbindlicher Regelungen hatte zur unterschiedlichen Wahrnehmung der Zustandserfassung und –bewertung durch die vom RH überprüften Straßenerhalter geführt (Land Vorarlberg, Stadt Feldkirch, Stadt Hohenems). Damit bestand das Risiko unterschiedlicher Sicherheitsniveaus und Zustandsbewertungen für vergleichbare Straßen.

Im Bereich des Straßen- und Verkehrswesens galten die RVS als Stand der Technik. Das zuständige Bundesministerium erklärte die RVS 13.03.11 für die Anwendung im Bereich der Bundesstraßen als verbindlich und regte eine Anwendung außerhalb des Bundesstraßenbereichs an. Das Land Vorarlberg hatte die Richtlinien zwar nicht für verbindlich erklärt, die Abteilung Straßenbau führte die darin definierten Überwachungen, Kontrollen und Prüfungen jedoch grundsätzlich unter Anwendung der RVS durch. Die Städte Feldkirch und Hohenems hatten nach Ansicht des RH nicht den in den RVS beschriebenen Standard (Sichtkontrollen statt Prüfungen) erreicht.

Der RH hatte dem Land Vorarlberg daher empfohlen, verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes– und Gemeindestraßen im Verordnungsweg festzulegen und grundsätzlich eine verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 für Landesstraßen vorzusehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass es für verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes– und Gemeindestraßen keine zwingende Notwendigkeit sehe, da für Landesstraßen die RVS 13.03.11 auch ohne Verpflichtung in einer Verordnung eingehalten werde. Diese stelle den Stand der Technik dar. Der Vorarlberger Gemeindeverband sei darüber in Kenntnis gesetzt worden, habe jedoch auch die Ansicht vertreten, dass keine unmittelbare Notwendigkeit bestehe, die Richtlinie im Verordnungsweg für verbindlich zu erklären.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in einer Besprechung im Juli 2022 das Land Vorarlberg gegenüber dem Vorarlberger Gemeindeverband die RVS als geltenden Stand der Technik festhielt. Die RVS stellten laut dieser Mitteilung des Landes eine indirekt bereits verbindliche, einheitliche Regelung dar. Weder das Land Vorarlberg noch der Vorarlberger Gemeindeverband sah – vor dem Hintergrund des § 3 Straßengesetz – die Notwendigkeit für die Festlegung von verbindlichen Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes– und Gemeindestraßen.

- 11.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung nicht um. Der RH erachtete eine rechtlich verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 insofern als zweckmäßig, als sie in der Praxis bereits angewandt wurde und mit einer Verpflichtung Transparenz und Klarheit geschaffen würden.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg daher neuerlich, verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes– und Gemeindestraßen im Verordnungsweg festzulegen und grundsätzlich eine verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 für Landesstraßen vorzusehen.

- 11.3 Das Land Vorarlberg wiederholte in seiner Stellungnahme, dass die RVS 13.03.11 den Stand der Technik darstelle und daher vom Land auch angewendet werde, ohne diese im Verordnungsweg für verbindlich erklären zu müssen. Der Vorarlberger Gemeindeverband sei darüber informiert und es bestehe auch für die Gemeinden keine unmittelbare Notwendigkeit, diese Richtlinie für verbindlich zu erklären. Das Land Vorarlberg verfolge deshalb die Umsetzung dieser Empfehlung nicht weiter.

- 11.4 Der RH wies gegenüber dem Land Vorarlberg nochmals auf die Zweckmäßigkeit einer verpflichtenden Anwendung der RVS hin, weil damit Klarheit, Transparenz und die Voraussetzung für eine vergleichbare Vorgangsweise in der Zustandserfassung und –bewertung geschaffen würden. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.
- 12.1 (1) Der RH hatte dem Land Vorarlberg im Vorbericht (TZ 12, TZ 13) weiters empfohlen, im Hinblick auf ein angemessenes Kosten–Nutzen–Verhältnis insbesondere für Brücken mit geringer Verkehrsbelastung oder geringem Gefahrenpotenzial für die Straßenbenützung (z.B. Berücksichtigung der möglichen Absturzhöhe oder der höchstzulässigen Geschwindigkeit) von der RVS 13.03.11 abweichende Vorgaben zu prüfen und eine Überarbeitung der RVS 13.03.11 mit dem Fokus auf das niederrangigere Straßennetz (insbesondere Gemeindestraßen) – unter Einbindung der anderen Länder und Gemeinden (im Wege des Österreichischen Städte– und Gemeindebunds) – zu initiieren.
- (2) Laut Mitteilung des Landes Vorarlberg im Nachfrageverfahren habe es Gespräche mit den Straßenbauleitern Österreichs, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Fachexpertinnen und Fachexperten der Länder und der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (**FSV**)<sup>12</sup> geführt. Eine Umsetzung dieser Empfehlung und eine inhaltliche Umarbeitung der RVS hätten alle Expertinnen und Experten als nicht vertretbar angesehen, weil auch viele Gemeindebrücken mit einer hohen Anzahl von schweren Lkw mit hohen Achslasten befahren würden (u.a. Holz– und Milchtransporte). Zudem seien 90 % der Gemeindebrücken als Rahmenbrücken, ohne Lager und Fahrbahnübergänge, errichtet worden, bei denen lediglich ein ausgedehntes Prüfintervall von zwölf Jahren erforderlich sei. Die RVS 13.03.11 repräsentiere den Stand der Technik; eine Reduzierung der Anforderungen der RVS könne daher zu Haftungsfragen führen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Vorarlberg eine Überarbeitung der RVS 13.03.11 mit dem Fokus auf das niederrangigere Straßennetz<sup>13</sup> (vor allem Gemeindestraßen, Fußgänger– und Radwege) in zwei Expertengremien einbrachte: in einer Besprechung der Brückenbauabteilungsleitungen (mit Vertretungen aller Länder und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) sowie im zuständigen Fachausschuss der FSV, der die RVS erstellte. Beide Gremien sahen keine Notwendigkeit einer technischen oder rechtlichen Überarbeitung der RVS 13.03.11, weil diese dem Stand der Technik entspreche, eine klare Vorgehensweise enthalte und einfach sei; Änderungen seien fachlich nicht begründbar.

<sup>12</sup> im Zusammenwirken mit Fachleuten der Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft, der Länder, der Wissenschaft und der Wirtschaft

<sup>13</sup> Demgegenüber umfasste das hochrangige Straßennetz Autobahnen und Schnellstraßen sowie Landesstraßen.

Das Land Vorarlberg hielt in einer Besprechung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband im Juli 2022 fest, dass es ein Abgehen vom derzeitigen Standard (RVS) ablehne. Somit unterblieb eine Initiative, von der RVS 13.03.11 abweichende Vorgaben zu prüfen und die RVS 13.03.11 mit dem Fokus auf das niederrangigere Straßennetz zu überarbeiten. Der Vorarlberger Gemeindeverband plante (laut Besprechungsprotokoll), ein Rundschreiben zu den Pflichten als Straßenerhalter für die Gemeinden vorzubereiten. Dem Land Vorarlberg lagen keine Informationen dazu vor. Auch die Städte Feldkirch und Hohenems hatten keine Wahrnehmung dazu.

- 12.2 Das Land Vorarlberg setzte die Empfehlung teilweise um. Es thematisierte die Empfehlung in zwei Expertengremien, eines davon unter Beteiligung aller Länder. Es initiierte jedoch auf kommunaler Ebene keine Diskussion über abweichende Vorgaben für das niederrangigere Straßennetz.

Der RH merkte an, dass für Brücken im niederrangigeren Straßennetz mit der RVS 13.03.11 als Stand der Technik nach wie vor dieselben Vorgaben für die Überwachung, Kontrolle und Prüfung galten wie für Brücken im hochrangigen Straßennetz. Er wies auf den damit für Gemeinden verbundenen Aufwand für Kontrollen und Prüfungen hin, weil dafür laut RVS speziell geschultes Personal einzusetzen war. Der RH erachtete es deshalb – unter Einhaltung der Vorgaben im Straßengesetz (wie insbesondere der Verkehrssicherheit) sowie der Pflichten, die sich aus der Wegehalterhaftung ergaben – als überlegenswert, vereinfachte Regelungen für Brücken im niederrangigeren Straßennetz vorzugeben; dies betraf nach Ansicht des RH insbesondere Brücken

- in gutem Zustand,
- bestimmter Bauart (ohne bewegliche Teile wie Lager und Fahrbahnübergangskonstruktionen),
- mit einfachen statischen Verhältnissen,
- mit geringer Verkehrsbelastung,
- mit niedriger Frost- bzw. Tausalzbeanspruchung oder
- mit geringem Gefahrenpotenzial für die Straßenbenützung (z.B. Berücksichtigung der Absturzhöhe oder der höchstzulässigen Geschwindigkeit).

Die abweichenden Vorgaben könnten beispielsweise die Kontrollintervalle und die Intervalle der laufenden Überwachung betreffen und zu Einsparungen beitragen.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg daher weiterhin, im Hinblick auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf eine Vereinfachung der Vorgaben der RVS 13.03.11 für das niederrangigere Straßennetz hinzuwirken. Dabei wären die Vorarlberger Gemeinden einzubinden.

Der RH erachtete es überdies als wirtschaftlich und zweckmäßig, Kontrollen und Prüfungen überregional zu erfassen und zentral zu organisieren, wenn aufgrund unterschiedlicher Kontroll- und Prüfintervalle nur wenige Brücken in einer Gemeinde (z.B. innerhalb eines Jahres) zu prüfen waren. Er verwies dazu auf seine Ausführungen und Empfehlung in TZ 5, Synergiepotenziale durch Kooperationen bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben, sowie auf seine Empfehlung in TZ 6 für eine landesweite Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken.

- 12.3 Das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme nochmals auf die Gespräche mit den Straßenbauleitern Österreichs, mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Fachexpertinnen und Fachexperten der Länder und der FSV. Es führte nochmals aus, dass alle Expertinnen und Experten eine Umsetzung dieser Empfehlung und eine inhaltliche Umarbeitung der RVS als nicht sinnvoll und vertretbar erachten würden. Zudem würden rd. 90 % der Gemeindebrücken als Rahmenbrücken, ohne Lager und Fahrbahnübergänge errichtet, bei denen lediglich ein ausgedehntes Prüfintervall von zwölf Jahren erforderlich sei. Die RVS 13.03.11 repräsentiere den Stand der Technik. Das Land Vorarlberg verfolge deshalb die Umsetzung dieser Empfehlung nicht weiter.
- 12.4 Der RH hielt gegenüber dem Land Vorarlberg nochmals fest, dass eine Vereinfachung der Vorgaben der RVS 13.03.11 für das niederrangigere Straßennetz nicht nur die Prüfintervalle, sondern auch Kontrollintervalle und die Intervalle der laufenden Überwachung betrafen und so zu Einsparungen beitragen könnten. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

## Brückenprüfungen

- 13.1 (1) Im Vorbericht (TZ 13) hatte der RH darauf hingewiesen, dass das Land Vorarlberg nur 2 % der Brückenprüfungen mit Eigenpersonal durchführte. Er sah dies im Hinblick auf fehlendes eigenes Know-how kritisch.

Der RH hatte dem Land Vorarlberg daher empfohlen, internes Know-how für Brückenprüfungen aufzubauen. Brückenprüfungen wären verstärkt durch Eigenpersonal wahrzunehmen.

(2) Laut Mitteilung des Landes Vorarlberg im Nachfrageverfahren seien weitere Personalressourcen in erster Linie für die möglichst weitgehende Sicherstellung der Werterhaltung erforderlich (Projekt- und Baumanagement); das Land verfolge die Umsetzung dieser Empfehlung kurzfristig nicht weiter.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Vorarlberg seit Jänner 2020 keine Brückenprüfungen mit eigenem Personal durchführte und es aufgrund nicht vorhandener Personalressourcen vorerst keine Maßnahmen in diesem Bereich plante. Bei der Schaffung neuer Stellen war seit 2020 der Bereich Projekt- und Baumanagement für die Abwicklung eines größeren Budgetvolumens bei der Brückenerhaltung prioritär. Das Land Vorarlberg verfolgte mittel- bis langfristig das Ziel weiter, Brückenprüfungen mit eigenem Personal durchzuführen (siehe dazu die geplanten Maßnahmen in TZ 9, Tabelle 2).

- 13.2 Aufgrund der mittel- bis langfristigen Planung des Landes Vorarlberg, eigenes Personal für Brückenprüfungen einzusetzen, beurteilte der RH die Umsetzung der Empfehlung als zugesagt.

Er empfahl dem Land Vorarlberg weiterhin, internes Know-how für Brückenprüfungen aufzubauen und Brückenprüfungen verstärkt durch Eigenpersonal wahrzunehmen.

- 13.3 Das Land Vorarlberg hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es derzeit keine ausreichenden Ressourcen dafür habe. Da weitere Personalressourcen in erster Linie für die möglichst weitgehende Sicherstellung der Werterhaltung erforderlich seien (Projekt- und Baumanagement), könne das Land Vorarlberg die Umsetzung dieser Empfehlung nur längerfristig weiterverfolgen.



## Schlussempfehlungen

- 14 Der RH stellte fest, dass
- das Land Vorarlberg von elf überprüften Empfehlungen eine umsetzte, sechs teilweise umsetzte und drei nicht umsetzte. Weiters sagte das Land Vorarlberg die Umsetzung einer Empfehlung zu.
  - die Stadt Feldkirch alle drei überprüften Empfehlungen umsetzte.
  - die Stadt Hohenems von drei überprüften Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise umsetzte:

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Vorarlberg 2022/1		
Vorbericht		Nachfrageverfahren <sup>1</sup>	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
<b>Land Vorarlberg</b>					
2	Im Sinne einer umfassenden Risikoprävention und aufgrund des Risikos von Schadenersatzleistungen aus der Wegehalterhaftung wäre die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen.	zugessagt	2	umgesetzt	
3	Die in die Zuständigkeit des Landes Vorarlberg und der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken und Durchlässe wären vollständig zu erfassen, um damit über eine valide Grundlage für das Erhaltungsmanagement zu verfügen.	zugessagt	3	teilweise umgesetzt	
6	Durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken wären zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben.	umgesetzt	5	teilweise umgesetzt	
13	Die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken wäre auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren.	teilweise umgesetzt	6	nicht umgesetzt	
7	Für die bauliche Erhaltung von Brücken wären Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen und es wäre die Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren.	zugessagt	7	teilweise umgesetzt	
10, 18	Die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung wären zu evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Überarbeitung des Kostenmodells zu berücksichtigen.	zugessagt	8	teilweise umgesetzt	
18	Die Brückenerhaltungsmaßnahmen wären regelmäßig und vorausschauend durchzuführen.	teilweise umgesetzt	9	teilweise umgesetzt	
11	Die von den Bezirkshauptmannschaften und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchzuführende Überwachungstätigkeit wäre klar zu definieren, um eine einheitliche Vorgehensweise und Dokumentation zu gewährleisten.	nicht umgesetzt	10	nicht umgesetzt	

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Vorarlberg 2022/1	
Vorbericht		Nachfrageverfahren <sup>1</sup>	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
12, 13	Verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes- und Gemeindestraßen wären im Verordnungsweg festzulegen und es wäre grundsätzlich eine verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 (RVS = Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) für Landesstraßen vorzusehen.	nicht umgesetzt	11	nicht umgesetzt
12, 13	Im Hinblick auf ein angemessenes Kosten–Nutzen–Verhältnis wären insbesondere für Brücken mit geringer Verkehrsbelastung oder geringem Gefahrenpotenzial für die Straßenbenützung (z.B. Berücksichtigung der möglichen Absturzhöhe oder der höchstzulässigen Geschwindigkeit) von der RVS 13.03.11 abweichende Vorgaben zu prüfen; eine Überarbeitung der RVS 13.03.11 mit dem Fokus auf das niederrangigere Straßennetz (insbesondere Gemeindestraßen) wäre – unter Einbindung der anderen Länder und Gemeinden (im Wege des Österreichischen Städte- und Gemeindebunds) – zu initiieren.	teilweise umgesetzt	12	teilweise umgesetzt
13	Internes Know–how für Brückenprüfungen wäre aufzubauen und Brückenprüfungen wären verstärkt durch Eigenpersonal wahrzunehmen.	nicht umgesetzt	13	zugelagt
<b>Stadt Feldkirch</b>				
2	Im Sinne einer umfassenden Risikoprävention und aufgrund des Risikos von Schadenersatzleistungen aus der Wegehalterhaftung wäre die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen.	zugelagt	2	umgesetzt
3	Die in die Zuständigkeit des Landes Vorarlberg und der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken und Durchlässe wären vollständig zu erfassen, um damit über eine valide Grundlage für das Erhaltungsmanagement zu verfügen.	teilweise umgesetzt	3	umgesetzt
5	Die gemäß Vereinbarungen zugewiesenen Zuständigkeiten für die in den jeweiligen Bereich der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken wären wahrzunehmen.	umgesetzt	4	umgesetzt
<b>Stadt Hohenems</b>				
2	Im Sinne einer umfassenden Risikoprävention und aufgrund des Risikos von Schadenersatzleistungen aus der Wegehalterhaftung wäre die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen.	zugelagt	2	teilweise umgesetzt
3	Die in die Zuständigkeit des Landes Vorarlberg und der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken und Durchlässe wären vollständig zu erfassen, um damit über eine valide Grundlage für das Erhaltungsmanagement zu verfügen.	teilweise umgesetzt	3	umgesetzt
5	Die gemäß Vereinbarungen zugewiesenen Zuständigkeiten für die in den jeweiligen Bereich der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken wären wahrzunehmen.	umgesetzt	4	umgesetzt

<sup>1</sup> Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgt dabei nicht.

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

## Land Vorarlberg

- (1) Durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken wären zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. Zu Beginn könnte dies durch eine Information der Gemeinden über die Pflichten als Straßenerhalter und zum Stand der Technik (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – **RVS**) bei der Straßen- und Brückenerhaltung erfolgen. (TZ 5)
- (2) Die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken wäre auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren. (TZ 6)
- (3) Für die bauliche Erhaltung von Brücken wären Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen. Die Zielerreichung wäre regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren. (TZ 7)
- (4) Die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung wären zu evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Werterhaltungsstrategie zu berücksichtigen. (TZ 8)
- (5) Die Brückenerhaltungsmaßnahmen wären regelmäßig und vorausschauend durchzuführen. (TZ 9)
- (6) Die laut Straßengesetz erforderliche Überwachungstätigkeit der Bezirkshauptmannschaften und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wäre zu konkretisieren, um eine einheitliche Vorgehensweise und Dokumentation zu gewährleisten. Alternativ wäre die Zweckmäßigkeit der Regelung zu prüfen und gegebenenfalls auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken. (TZ 10)
- (7) Verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und -bewertung von Brücken auf Landes- und Gemeindestraßen wären im Verordnungsweg festzulegen und es wäre grundsätzlich eine verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 für Landesstraßen vorzusehen. (TZ 11)
- (8) Im Hinblick auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre auf eine Vereinfachung der Vorgaben der RVS 13.03.11 für das niederrangigere Straßennetz hinzuwirken. Dabei wären die Vorarlberger Gemeinden einzubinden. (TZ 12)

- (9) Internes Know-how für Brückenprüfungen wäre aufzubauen; Brückenprüfungen wären verstärkt durch Eigenpersonal wahrzunehmen. (TZ 13)

### Stadt Feldkirch; Stadt Hohenems

- (10) Die Brücken wären nach Bauart, Bauwerkszustand, Verkehrsaufkommen, Intensität des Schadensausmaßes und Alter der Bauwerke zu gruppieren und die Abstände zwischen den Prüfungen (in der Bandbreite von sechs bis zwölf Jahren) je nach Gruppe festzulegen. (TZ 2)
- (11) Künftig wäre die nachvollziehbare und vollständige Erfassung von Kenndaten zu Brücken sicherzustellen. (TZ 3)

### Stadt Hohenems

- (12) Eine Prüfung aller Brücken wäre sicherzustellen, die Einträge in das digitale Infrastruktur- Managementsystem wären sorgfältig durchzuführen und durch qualitätssichernde Maßnahmen Eintragungsfehler zu vermeiden. (TZ 2)



Wien, im November 2024  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

